

### Interpellation

1641 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP)

Weitere Unterschriften: 11

Eingereicht am: 11.06.2008

#### Entspricht die Arbeit des Contact dem Auftrag?

Das Contact Netz ist zwar eine privatrechtliche Organisation, wird aber gemäss eigenen Angaben zum grössten Teil von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern finanziert. Weitere Finanzpartner sind Gemeinden und das Bundesamt für Gesundheit.

In den letzten Monaten hat die Schweizerische Vereinigung Eltern gegen Drogen immer häufiger Klagen von Eltern kiffender oder bereits von harten Drogen abhängiger Kinder und Jugendlicher erhalten, welche die Beratungen durch das Contact Netz als verharmlosend, ja geradezu als drogenfreundlich wahrnehmen. Beraterinnen und Berater würden nicht wie erwartet auf die Gefahren des Drogenkonsums hinweisen, sondern den «risikoarmen Umgang» mit Drogen propagieren.

Besonders aufhorchen lässt der von einem Betreuer des Contact Netz Interlaken versandte Brief an einen gefährdeten Jugendlichen, der in der Zwischenzeit an einer Überdosis Drogen gestorben ist. In diesem Brief wird zum Umgang mit der gefährlichen Pflanze Woodrose folgendes ausgeführt: «Meist stellt sich innerhalb etwa einer Stunde ein wohliges, schlaffes, schliesslich verstärktes bis schmelzig-erotisches Körpergefühl ein. ... Geniesser dieser megapotenten Superturbohüperheiperwindensamen sind besonders angetan von intensiviertem akustischem Erleben und einer Enthemmung in Kombination mit einem schmelzig-erotisch-sinnlichen Körpergefühl. ... 4-5 Samen sind eine gute Dosis zum Beginnen, gemeinhin werden 4-8 Samen als ausreichend für LSD-ähnliche Erfahrungen betrachtet».

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Leistungsvereinbarungen hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern mit dem Contact Netz abgeschlossen?
2. In welchem Umfang fließen finanzielle Mittel des Kantons an das Contact Netz?
3. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Arbeit des Contact Netz den Vereinbarungen entspricht?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Praxis des Contact Netzes, den Umgang mit Drogen mit Gebrauchsanweisungen zu propagieren, anstatt vom Drogenkonsum abzuraten?
5. Welche Instrumente zur Kontrolle und zur Qualitätssicherung der Arbeit des Contact Netzes stehen dem Regierungsrat zur Verfügung? Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass diese genügen, oder wird er angesichts des oben geschilderten Empfehlungsschreibens zur Pflanze Woodrose seine Kontrollen verbessern?

## **Antwort des Regierungsrates**

Die Interpellantin äussert Kritik gegenüber der Beratungstätigkeit des Contact Netz. Eltern eines Klienten würden die Beratung von Contact Netz als verharmlosend oder gar drogenfreundlich bezeichnen. Anlass dazu war ein Todesfall eines Jugendlichen, der an einer Überdosis gestorben war. Er war zuvor in einer Beratung bei einem Mitarbeiter des Contact Netz. Im Mai 2008 gelangte die Vereinigung Eltern gegen Drogen mit einem offenen Brief an die Öffentlichkeit.

Art. 13 des Sozialhilfegesetzes legt die Zuständigkeiten des Regierungsrates im Bereich der Sozialhilfe fest. Neben weiteren Aufgaben ist er für das Bereitstellen der finanziellen Mittel, die Planung und die Festlegung der Grundzüge des Controllings zuständig.

Die Angebote der allgemeinen Suchthilfe sind im Rahmen des Art. 69 festgehalten, welcher die Gesundheits- und Fürsorgedirektion verpflichtet, zusammen mit den Gemeinden die Angebote der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe bereitzustellen. Abs. 2 verankert insbesondere die Beratung und Information sowie Betreuung, wie sie im erwähnten Fall stattgefunden hat.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung.

Zu Frage 1:

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion schliesst mit dem Contact Netz wie mit allen anderen vom Kanton finanzierten Institutionen einen Leistungsvertrag ab, bestehend aus Rahmen- und Jahresvertrag. Der Rahmenvertrag regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit, definiert den Bereich der Versorgungsaufgaben und die Qualitätssicherung. Im Jahresvertrag, welcher jährlich zwischen der GEF und dem Contact Netz ausgehandelt wird, sind die zu erbringenden Leistungen im Detail festgelegt, wie auch das Reporting. Das Angebot in den Bereichen Schadensminderung und Beratung/Therapie wird demzufolge jährlich zwischen Leistungserbringerin und Leistungsbestellerin ausgehandelt und im Vertrag festgehalten.

Während der letzten Jahre wurden im Bereich Beratung/Therapie folgende Leistungen vereinbart:

1. Teilprodukt „Ambulante Beratung/Therapie und Psychotherapie für Einzelne, Systeme und Gruppen“ an den Standorten Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Langenthal, Münsingen, Thun. Zusätzlicher Stützpunkt Langnau mit dem Ziel, Bearbeitung der mit dem Suchtverhalten zusammenhängenden Problemlage der KlientInnen.
2. Teilprodukt „Informationen über Konsum illegaler Drogen und Leistungen des Contact Netz allgemein“: Kurse/Schulungen zum Thema Konsum illegaler Drogen, Koordination/Vernetzung mit anderen Institutionen mit dem Ziel Vermitteln von Wissen und Informationen bezüglich Konsum illegaler Drogen mit dem Ziel der Früherfassung.
3. Teilprodukt Bildung „Unterricht sowie schulische Beratung von Suchtmittelabhängigen und gefährdeten Jugendlichen“ mit dem Ziel, Ausbildungsdefizite zu schliessen.

Zu Frage 2:

Das Contact Netz verfügt über ein durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Verfügung gestelltes Finanzvolumen von jährlich rund 10 Mio. Franken, die über den Lastenausgleich abgerechnet werden. Contact Netz ist der grösste Anbieter von Beratung im Bereich von illegalen Drogen. Ein weiterer Akteur in der Suchthilfe ist die „Berne Gesundheit“ welche für die Beratung im Bereich legaler Drogen über ein Jahresbudget in ähnlicher Grössenordnung verfügt.

Zu Frage 3:

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF erachtet die Arbeit des Contact Netz als vereinbarungskonform. Für den regelmässigen Austausch zwischen GEF und Contact Netz bestehen Gefässe: Die Inhalte des Leistungsvertrages sind Gegenstand von Verhandlungen (Gegenstand siehe Pt. 1), ebenso die Besprechung neuer Projekte. Weiter wird das Reporting vor- und nachbesprochen. Zudem werden die Leistungen im Suchthilfebereich kontinuierlich koordiniert.

Die Beratungstätigkeit der einzelnen Mitarbeitenden liegt hingegen im Verantwortungsbereich der Leistungserbringerin und war bis jetzt nicht Gegenstand von Diskussionen.

Zu Frage 4:

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat bei der Trägerschaft der Institution zum vorliegenden Fall eine Stellungnahme eingeholt. Die Berichterstattung ist transparent, der Beratungsverlauf und der Kontext gut nachvollziehbar. Die GEF ist der Meinung, dass der Klient über die Risiken informiert wurde, dass ihm vermittelt wurde, dass es keinen Drogenkonsum ohne Risiko gibt. Zudem wird von den Beratenden klar auf das Ziel der Abstinenz hingearbeitet. Die GEF ist der Meinung, dass im vorliegenden Fall nicht von Propaganda die Rede sein kann. Als kurzfristige Massnahme erliess das Contact Netz ein Merkblatt, wie künftig mit schriftlichen Abgaben von Informationen zu psychoaktiven Substanzen umgegangen werden soll, insbesondere wenn diese durch das Internet beschafft werden. Im erwähnten Fall wurden diese durch das Internet beschafft, da auch die Partnerorganisationen wie Bundesamt für Gesundheit BAG oder die Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA keine Informationen zur besagten Pflanze Woodrose zur Verfügung stellen konnten.

Der Regierungsrat begrüsst diese Massnahme, zeigt dies doch, dass die Institution um eine permanente Qualitätssicherung bemüht ist und optimiert, wo immer dies erforderlich und angezeigt ist.

Frage 5:

Das Contact Netz erstellt jährlich zu Händen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ein detailliertes Reporting. Die Institution befindet sich momentan in einem Qualitätsmanagementprozess und wird im Herbst QuaTheDa zertifiziert (Qualität Therapie Drogen Alkohol - ein vom Bundesamt für Gesundheit BAG entwickeltes Qualitätssicherungssystem).

Der Regierungsrat erachtet es als unerlässlich, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion als Leistungsbestellerin den Rahmen vorgibt und ihr Kontrollinstrumente zur Verfügung stehen. Er beurteilt die vorhandenen Instrumente als ausreichend und sieht demzufolge keinen Handlungsbedarf. Sollte die GEF hingegen Hinweise erhalten, dass die vereinbarten Leistungen nicht im Sinne der Vereinbarung erfolgen – was im erwähnten Fall wie oben beschrieben nicht der Fall ist – behält sie sich vor, Massnahmen zu ergreifen.

**An den Grossen Rat**